

Jörg Zweihoff

**Innere Mission und Eugenik im Zusammenhang mit der Geschichte  
und den Auswirkungen des 'Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses'**

WS 1993/94, A 5, 81 Seiten

In dieser Arbeit geht es um die Praxis der Zwangssterilisierungen an geistig und körperlich behinderten Menschen während des Nationalsozialismus. Die späteren Massentötungen von Geisteskranken im Zusammenhang der T 4-Aktion von 1939 - 1945 sind ohne die Vorgeschichte des "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GzVeN) vom 14. Juli 1933 nur schwer erklärbar. Die Frage der "Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens" (Binding/Hoche) ist eng verbunden mit der Verhütung der Entstehung sog. 'lebensunwerten Lebens'. Das Bindeglied von Eugenik als dem Ausschluß von Menschen aus der Fortpflanzungsgemeinschaft und der "Euthanasie" als Ausschluß aus der Lebensgemeinschaft, sind die Zwangssterilisierungen nach § 12 GzVeN. Die Anwendung von Zwang bei einem derart persönlichkeitsverändernden Eingriff, der so auch gegen den Willen der Unfruchtbarzumachenden durchgeführt werden konnte, hätte für die Verantwortlichen innerhalb des Central-Ausschusses für die Innere Mission ein deutliches Warnsignal sein müssen.

Worin lag aber dann die Faszination, die das GzVeN auf die Innere Mission (IM) oder genauer auf die Teilnehmer der beiden Fachkonferenzen für Eugenik von 1932 ausübte? Die Möglichkeit, mittels "Erbgesundheitslehre" und kontrollierter Fortpflanzung die Volksgesundheit zu heben und in folgenden Generationen bestimmte, vermeintlich vererbare Krankheiten vermeiden zu können, erschien verlockend. Hier wurde eine realisierbare Möglichkeit zur Senkung der Kosten im Anstaltswesen der IM gesehen. Und angesichts der drückenden finanziellen Nöte der IM erschienen Unfruchtbarmachungen von Erbkranken als das Mittel zur Einsparung. Nach der 'Machtergreifung' der Nationalsozialisten war die IM obendrein noch gezwungen, sich gegen die Führungsansprüche der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) abzugrenzen.

Die Theorien des Sozialdarwinismus, der Kult um das Blut als Träger der Eigenschaften der arischen Rasse sowie rassehygienisches Denken sind ideengeschichtliche Wurzeln, auf denen das GzVeN fußt. Seit Beginn der 1920er Jahre hatte sich der Nationalsozialismus rassehygienische Ideen zu eigen gemacht; später wurde Rassenhygiene zur Leitlinie nazistischer Rassenpolitik. Das GzVeN wurde so zum Grundgesetz ihrer Gesundheitspolitik. Mit den finanziellen Sachzwängen der IM und den ideologischen Voraussetzungen des GzVeN beschäftigen sich die ersten beiden Punkte dieser Arbeit.

Punkt 3 ist eine Darstellung der Geschichte und Praxis der Sterilisierung Erbkranker bis zum GzVeN vom 14. Juli 1933. Das wesentliche eugenische Forum der IM war die Fachkonferenz in Treysa vom 18. - 20. Juni mit der abschließenden "Treysaer Erklärung". H. Harmsen, treibende Kraft der eugenischen Debatte im CA, forderte eine eugenische Neuorientierung der Wohlfahrtspflege mit dem Konzept der differenzierten Fürsorge. Dieses Konzept beinhaltete, daß Höhe und Art der Hilfen für einen Kranken von dessen Wert für die Volksgemeinschaft abhängig sind: Das vorbehaltlose und uneingeschränkte 'Ja' der Diakonie zum kranken Menschen wurde preisgegeben. Treysa war die Scheidemarke von alter und neuer Diakonie, so Kurt Nowak. Die Haltung der IM zur Unfruchtbarmachung Erbkranker am Ende der Weimarer Republik scheint in weiten Teilen mit der der Nationalsozialisten konform zu gehen. Als der Gesetzentwurf für ein Sterilisierungsgesetz vorlag, wollte der "Ständige Ausschuß für eugenetische Fragen" der IM diesen noch verschärft wissen.

In Punkt 4 der Arbeit wird das GzVeN ausführlich dargestellt und bewertet. Trotz seines rechtsstaatlichen Anstriches, der vermeintlichen wissenschaftlichen Grundlage und dem Fehlen jeglicher rassepolitischen Implikationen offenbart es sich als Unrechtsgesetz. Nicht die Heilung der Kranken, sondern die Heilung der Gesellschaft von den Unheilbaren war Absicht des Gesetzes; psychiatrische Diagnosen wurden so zu sozialen Werturteilen. Ferner wird der Zusammenhang mit anderen Gesetzescorpora der Nationalsozialisten aufgezeigt und die weitere Entwicklung innerhalb der Erbgesundheitspolitik beschrieben. Eine Darstellung der kirchlichen Reaktionen auf das GzVeN beschließt Punkt 4.

Punkt 5 hat Art und Umfang der Mitwirkung von IM an der Durchführung der Erbgesundheitsgesetze

zum Inhalt. Hatte der CA für die IM in der "Treysaer Erklärung" den Schwangerschaftsabbruch aus eugenischer Indikation auch entschieden abgelehnt, so brachte das "Hamburger Urteil" vom 16. März 1934 eine drastische Verschärfung des GzVeN. Die IM reagierte mit einer Protestresolution des CA vom 18. Dezember 1934, aber die Stimme des CA war bereits bedeutungslos geworden. Das "Gesetz zur Änderung des GzVeN" vom 26. Juni 1935 legalisierte den Abortus aus eugenischen Gründen, und hier wurde die Grenze des Erlaubten aus Sicht der IM überschritten. Punkt 5 der Arbeit endet mit einer vorläufigen Bilanz über Ausmaß und Anzahl der vom GzVeN Betroffenen.

Der letzte Punkt befasst sich mit verschiedenen Deutungsangeboten zur NS-Ideologie. Stichwortartig seien Nationalsozialismus als 'Endlösung' der Sozialen Frage, Sozialdarwinismus als Grundlage nationalsozialistischer Gesundheitspolitik, politische Biologie als Lösung für gesellschaftliche und soziale Dysregulationen sowie dehumanisierende Menschenrechtsdefizite in der Psychatriepolitik genannt.